



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

## Schiedsrichter - Ordnung

### Inhalt :

§ 1	Geltungsbereich	Seite	2
§ 2	Schiedsrichterobmann / SRA / Ausbilder	Seite	2
§ 3	Pflichten der Vereine	Seite	2
§ 4	Schiedsrichterlizenzen	Seite	2
§ 5	Befristung der Lizenzen	Seite	3
§ 6	Schiedsrichterobleute (der Vereine)	Seite	3
§ 7	Schiedsrichteransetzungen - Aktiv	Seite	3 + 4
§ 8	Schiedsrichteransetzungen - Jugend	Seite	4 + 5
§ 9	Schiedsrichterabstellung	Seite	5
§ 10	Sondergenehmigungen	Seite	5
§ 11	Erlangung einer Schiedsrichter - Lizenz	Seite	5 + 6
§ 12	Lehrgänge	Seite	6
§ 13	Nichtbestehen von Lehrgängen	Seite	7
§ 14	Kosten und Gebühren	Seite	7
§ 15	Richtlinien für Lehrgangsanmeldungen	Seite	7
§ 16	Pflichten der Schiedsrichter	Seite	7
§ 17	Schiedsrichterausweise / -lizenzen	Seite	8
§ 18	Altersgrenze	Seite	8
§ 19	Richtlinien für den Regionalliga- und Oberliga-Pool	Seite	9
§ 20	Strafen	Seite	9
§ 21	Lizenzentzug	Seite	9
§ 22	Fahrtkosten / SPAE / Verpflegungskosten	Seite	10 + 11
§ 23	Abrechnung - Sonderfälle	Seite	12
§ 24	Gültigkeit	Seite	13



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

## Schiedsrichter - Ordnung

In Ergänzung der Hockeyregeln und der Ordnungen des DHB, SHV und HBW wird nachstehende Schiedsrichterordnung des HBW (SO HBW) erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Vereine und Schiedsrichter (SR) des HBW unterliegen der Schiedsrichterordnung.

### § 2 Schiedsrichterobmann / SRA / Ausbilder

- (1) Der Schiedsrichterobmann des HBW wird vom Verbandstag auf Vorschlag des HBW - Präsidenten gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (2) Der Obmann ernennt Mitarbeiter (SRA und Ausbilder), die ihn während der Amtszeit unterstützen.
- (3) Die SRA - Mitglieder **decken** folgenden Bereich **ab**:  
Aus- und Weiterbildung **von Jugendlichen und Aktiven Schiedsrichter**.

### § 3 Pflichten der Vereine

- (1) Die Vereine sind gem. § 10 SPO DHB verpflichtet, Schiedsrichter (SR) und Zeitnehmer (ZN) zu stellen.
- (2) Jeder Verein muss pro Mannschaft, die in den Regionalligen (RL) oder Oberligen (OL) spielen, mindestens einen SR (ab 01.11.2016: zwei SR) mit der A - Lizenz (RL) oder B - Lizenz (OL) melden.
- (3) Alle Schiedsrichter sind gem. § 10 Abs. 3 SPO DHB verpflichtet, an Schulungslehrgängen teilzunehmen.
- (4) Schiedsrichter mit einer B oder A - Lizenz sind verpflichtet, Ansetzungen in den RL oder OL wahrzunehmen.
- (5) Jeder Verein muss pro gemeldeter Jugendmannschaft (ab MäB / KnB bis WJB / MJB), die in den Jugend - Oberligen teilnehmen, einen lizenzierten SR, mit einem Höchstalter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, stellen.
- (6) Ein Verein darf nur Schiedsrichter zur Leitung eines Spieles einsetzen, die für den betreffenden Verein auf der Schiedsrichterliste des SRA geführt werden.
- (7) Jeder Verein muss dem SRA einen Schiedsrichterobmann benennen. (Aufgaben siehe § 6 SO HBW)
- (8) Bei Ausrichtung von Lehrgängen sind Räumlichkeiten mit ausreichender Kapazität sowie Hilfsmittel (nach vorheriger Absprache) zur Verfügung zu stellen.
- (9) Meldung (mit Spielstärke/Altersklasse) von Turnieren für Schiedsrichterlehrgangsmaßnahmen an den SRA - HBW.

### § 4 Schiedsrichterlizenzen

- (1) Die Lizenzen sind in folgende Kategorien eingeteilt:

“ A “ : Regionalliga und alle HBW - Klassen  
“ B “ : Regionalliga Damen und alle HBW - Klassen  
“ C “ : Verbandsliga und alle Klassen darunter  
“ J “ : alle Jugendklassen, jedoch höchstens bis eine Klasse unter der eigenen Altersklasse.  
Ausnahmeregelung siehe § 10 (3).  
In den Jugend-Verbandsligen kann bis zur Altersklasse der männl./weibl. Jugend B mit der J - Lizenz die eigene Altersklasse geleitet werden.  
Mit Erreichen der Altersklasse der männl./weibl. Jugend A dürfen auch Spiele der der eigenen Altersklasse sowie Spiele der Aktiven-Verbandsligen geleitet werden

- (2) Punktspiele in allen Aktiven- und Jugendklassen des HBW dürfen nur mit den entsprechenden Lizenzen geleitet werden. Jugendliche Schiedsrichter müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

## Schiedsrichter - Ordnung

### § 5 Befristung der Lizenzen

- (1) Alle am 01.01.2012 gültigen Lizenzen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende eines ungeraden Kalenderjahres. Innerhalb des vorgenannten Zeitraumes von 24 Monaten kann der Gültigkeitszeitraum der SR - Lizenz durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrgangsmassnahme des SRA - HBW bis zum Ende eines ungeraden Kalenderjahres verlängert werden.  
Ohne die erfolgreiche Teilnahme an der genannten Lehrgangsmassnahme verliert die Lizenz zum Ende eines ungeraden Jahres ihre Gültigkeit. Dieser 2-jährige Turnus gilt entsprechend für die Folgejahre.
- (2) Für Lizenzverlängerungen können sich Vereine zusammenschließen.  
**Mindestteilnehmerzahl ist 15, das Maximum bilden 30 Teilnehmer.**  
Anmeldungen müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin beim jeweiligen SRA - Ausbilder eingegangen sein.
- (3) Kosten/Gebühren siehe § 14 SO HBW

### § 6 Schiedsrichterobleute (der Vereine)

- (1) Jeder Verein hat einen Schiedsrichterobmann zu stellen.
- (2) Dieser ist verpflichtet, an Schulungen des SRA - HBW teilzunehmen.  
Bei Verstößen gilt § 20 Abs. 4 SO HBW.
- (3) Der Obmann hat folgende Aufgaben:
  - (a) Ausbildung der vereinseigenen Schiedsrichter in folgenden Bereichen:
    - Stellungsspiel (Laufwege, KE, 7m)
    - Zeichengebung
    - Kartenvergabe
    - Regelkenntnis
  - (b) SR - Suche im eigenen Verein
  - (c) Weitergabe von Lehrgangsterminen, Mitteilungen, Arbeitsmaterialien und Schiedsrichterausweise an die eigenen SR
  - (d) SR - Einteilungen im Verein
  - (e) Kontaktherstellung zum SRA - HBW bei Fragen und Problemen
  - (f) SR - Ausrüstung besorgen
  - (g) Anmeldung der SR - Kandidaten zu den Lehrgängen  
Richtlinien zur Anmeldung siehe § 15 SO HBW
  - (h) SR - Meldung an den SRA

### § 7 Schiedsrichteransetzung - Aktiv

- (1) Werden durch den SRA - HBW keine neutralen SR (namentlich oder vereinsneutral) angesetzt, so stellt jede der beteiligten Mannschaften einen SR mit der entsprechenden Lizenz.
- (2) Jeder Verein muss pro Mannschaft, die in den Regionalligen (RL) oder Oberligen (OL) spielen, mindestens einen SR (ab 01.11.2016: zwei SR) mit der A - Lizenz (RL) oder B - Lizenz (OL) zu Beginn der jeweiligen Feld- (01.08. eines Jahres) und Hallensaison (01.11. eines Jahres) melden.  
Gemeldet werden können nur Schiedsrichter mit einer entsprechenden, aktuell gültigen Lizenz.  
Diese gemeldeten SR stehen dem SRA - HBW für Einsätze in den RL oder OL von mindestens 3 Spielen (ab 01.11.2016: 4 Spielen) pro Saison zur Verfügung. Dies wird über die Abgabe der Sperrtermine geregelt.  
Bundesligaschiedsrichter können nicht gemeldet werden, da diese dem SRA - HBW nicht zur Verfügung stehen. Sollte ein SR nicht zur Verfügung stehen, muss ein entsprechender, lizenziertes SR unverzüglich nachgemeldet werden. Die Lizenz des nachgemeldeten SR muss für die komplette Saison gültig sein.  
Bei Verstößen gilt § 20 Abs. 1 SO HBW.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

## Schiedsrichter - Ordnung

Im Wiederholungsfalle (folgende Saison) entscheidet der ZA über weitere Strafen gem. § 13 SGO. Die SR Meldungen sind gegenüber dem SR - Obmann des HBW abzugeben. Dieser stellt ggf. einen Meldeverstoß fest und meldet der Geschäftsstelle den Verstoß. Die Geschäftsstelle verhängt die Strafe gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 SO HBW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 SO HBW.

- (3) Die Regionalligen und Oberligen werden namentlich durch den SRA angesetzt.
- (4) Schiedsrichteranzetzung in den 1. Verbandsligen (VL) Feld und Halle:  
Die Schiedsrichter müssen mind. die C-Lizenz besitzen und werden durch den SRA - HBW vereinsneutral angesetzt. Diese Ansetzungen sind verbindlich und können nicht mit anderen Vereinen getauscht werden.  
In Ausnahmefällen kann der SRA - HBW neutrale, namentliche Schiedsrichter in den 1. Verbandsligen einsetzen (z.B. vor oder nach OL- oder RL-Spielen).  
Mit Erreichen der Altersklasse der männl./weibl. Jugend A dürfen auch Spiele der Verbandsligen mit einer J - Lizenz geleitet werden.
- (5) Schiedsrichteranzetzung ab den 2. Verbandsligen Feld:
  - (a) Jeder Verein stellt einen SR (gem. § 10 Abs. 1 SPO DHB), der mind. die C - Lizenz besitzen muss. Mit Erreichen der Altersklasse der männl./weibl. Jugend A dürfen auch Spiele der Verbandsligen mit einer J - Lizenz geleitet werden.
  - (b) Nach Absprache mit der gegnerischen Mannschaft kann ggf. der Heimverein oder der Gastverein zwei lizenzierte SR stellen. Die Absprache ist im Spielberichtsbogen zu vermerken (ansonsten gilt § 50 Abs. 1b Nr. 6 SPO DHB).
- (6) In der Halle werden in den Verbandsligen (2. bis 5. VL) Schiedsrichter vom Staffelleiter neutral angesetzt. Die SR müssen mind. die C - Lizenz besitzen. Mit Erreichen der Altersklasse der männl./weibl. Jugend A dürfen auch Spiele der Verbandsligen mit einer J - Lizenz geleitet werden.
- (7) Schiedsrichteranzetzungen bei Einzelspielen, welche mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen HBW - SRA - Mitglieds geändert werden, müssen durch einen entsprechenden Vermerk im Spielberichtsbogen aufgeführt werden.
- (8) Schiedsrichteranzetzungen bei Turnierform, welche mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Turnierbeauftragten geändert werden, müssen durch einen entsprechenden Vermerk im Spielberichtsbogen aufgeführt werden.

### § 8 Schiedsrichteranzetzung - Jugend

- (1) Lizenzierte Schiedsrichter sind ab den MäA / KnA in den Oberligen und Verbandsligen sowie bei HBW - Endspielen und Endrunden der MäB / KnB Oberliga und Verbandsliga zu stellen. Bei den Endrunden der MäB / KnB - Verbandsligen sind von den teilnehmenden Vereinen lizenzierte Schiedsrichter mit einem Höchstalter bis zum vollendeten **27. Lebensjahr** - zwei Wochen vor den Endrunden - namentlich und schriftlich an den SRA zu melden. Eine Sondergenehmigung kann in diesem Falle nicht erteilt werden.  
Der Vereinsschiedsrichter-Obmann oder ein erfahrener Schiedsrichter des ausrichtenden Vereins übernimmt die Aufgabe des Schiri-Koordinators vor Ort und ist Ansprechpartner für die An-/Abreise der SR. Diese Person ist auch für die Schiedsrichtereinteilung zuständig.  
Die Schiedsrichter und der Schiri-Koordinator haben Anspruch auf Spesen gem. § 22 SO HBW.
- (2) Jeder Verein muss pro gemeldete Jugendmannschaft, die in den Jugend Oberligen teilnehmen, einen lizenzierten SR, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, stellen.  
Diese gemeldeten SR stehen dem SRA - HBW für die neutralen Schiedsrichtereinteilungen der HBW - Jugendendrunden (Oberligen) zur Verfügung. Sollte ein SR nicht zur Verfügung stehen, muss ein entsprechender, lizenzierter SR unverzüglich nachgemeldet werden. Die Lizenz des nachgemeldeten SR muss für die komplette Saison gültig sein.  
Bei Verstößen gilt § 20 Abs. 1 SO HBW.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

## Schiedsrichter - Ordnung

Im Wiederholungsfalle (folgende Saison) entscheidet der ZA über weitere Strafen gem. § 13 SGO. Die SR Meldungen sind gegenüber dem SR - Obmann des HBW vor Beginn der Feldsaison im Jugendbereich (01.04. eines Jahres) und vor Beginn der Hallensaison im Jugendbereich (01.11. eines Jahres) abzugeben. Dieser stellt ggf. einen Meldeverstoß fest und meldet der Geschäftsstelle den Verstoß. Die Geschäftsstelle verhängt die Strafe gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 SO HBW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 SO HBW.

- (3) Nach Absprache mit der gegnerischen Mannschaft kann ggf. der Heimverein oder der Gastverein zwei lizenzierte SR stellen. Die Absprache ist im Spielberichtsbogen zu vermerken (ansonsten gilt § 50 Abs. 1b Nr.6 SPO DHB).
- (4) HBW - Endspiele und Endrunden werden vom SRA - HBW namentlich angesetzt.
- (5) Schiedsrichteransetzungen bei Einzelspielen, welche mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen HBW - SRA - Mitglieds geändert werden, müssen durch einen entsprechenden Vermerk im Spielberichtsbogen aufgeführt werden.
- (6) Schiedsrichteransetzungen bei Turnierform, welche mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Turnierbeauftragten geändert werden, müssen durch einen entsprechenden Vermerk im Spielberichtsbogen aufgeführt werden.

### § 9 Schiedsrichterabstellung

- (1) Erhält ein Spieler, der gleichzeitig eine SR - Lizenz besitzt, eine rote Karte, kann diese Person während der Sperre nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- (2) Bei Spielen in der Jugend (Ober- und Verbandsligen) und im Aktivenbereich dürfen Trainer und Betreuer bei Spielen der eigenen Mannschaft nicht gleichzeitig als Schiedsrichter eingesetzt werden.

### § 10 Sondergenehmigungen

- (1) Ein Antrag auf Sondergenehmigung (grundsätzlich nur jeweils eine im Jugend- und eine im Aktiven-Bereich pro Saison) kann beim entsprechenden Vorsitzenden gestellt werden.
- (2) Die Sondergenehmigung muss schriftlich (bis freitags 15:00 Uhr) beim SRA - Vorsitzenden - Aktiv (für Aktiven-Spiele) oder beim SRA - Vorsitzenden - Jugend (für Jugend-Spiele) beantragt werden. Der entsprechende Vordruck kann im Download-Center der HBW - Homepage herunter geladen werden.
- (3) Jugendschiedsrichter (bis zur Altersklasse der männl./weibl. Jugend B), welche dem HBW - "J"-Pool angehören, können vom SRA - HBW eine entsprechende, befristete Sondergenehmigung erhalten, welche ihnen erlaubt, Spiele bis einschließlich ihrer eigenen Altersklasse zu leiten. Über die Ausstellung der Sondergenehmigung entscheidet der SRA - Vorsitzenden - Jugend. Die Sondergenehmigung ist zusammen mit dem Schiedsrichter-Ausweis vorzulegen.

### § 11 Erlangung einer Schiedsrichter - Lizenz

- (1) **J - Lizenz**
  - (a) Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten **30. Lebensjahr** können die J - Lizenz (ab dem 18. Lebensjahr die C - Lizenz) als Schiedsrichter des HBW erwerben.
  - (b) Das Ausbildungswesen des SRA - HBW bietet Lehrgänge mit der Möglichkeit der J - Lizenzierung an. Hierüber werden die Vereine frühzeitig in Kenntnis gesetzt, sie haben die Möglichkeit, interessierte Personen o.g. Zielgruppe zu melden.
  - (c) Die Personen können nicht gleichzeitig als Spieler und Schiedsrichter am Lehrgang teilnehmen.
  - (d) Der Lehrgang wird ein- oder mehrtägig durchgeführt und enthält theoretische und praktische Elemente (Regelschulung, Regelprüfung, Spielleitung, Spielbeobachtung, etc.). Die Teilnehmer des Lehrgangs können auch durch das zuständige Mitglied des SRA - HBW eingeladen werden.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

## Schiedsrichter - Ordnung

### (2) C - Lizenz

- (a) Die C - Lizenz berechtigt zum Leiten von Spielen der Erwachsenenaltersklassen unterhalb der Oberligen, außerdem alle Spiele in den Jugendaltersklassen, die nicht durch den SRA - HBW namentlich besetzt werden.
- (b) Hierfür bietet das Ausbildungswesen des SRA - HBW Lehrgänge (Dauer ca. 180 Min.) an, die eine Regelschulung und eine Regelprüfung beinhalten.
- (c) Das erfolgreiche Bestehen eines solchen Lehrgangs ist Voraussetzung zum Erhalt der C - Lizenz.
- (d) Lehrgänge werden auf Vereingenesuch durchgeführt, dabei können Interessierte auch vereinsübergreifend teilnehmen.  
**Mindestteilnehmerzahl ist 15, das Maximum bilden 30 Teilnehmer.**
- (e) Die Kostenabrechnung für diese Lehrgänge berücksichtigt – unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl – im Minimum stets die Mindestteilnehmerzahl.
- (f) Das Mindestalter für die Teilnahme an C - Lizenzlehrgängen ist das vollendete **18. Lebensjahr**, Ausnahmeregelungen hiervon behält sich der SRA-HBW vor.
- (g) Personen, die bis zum vollendeten 45. Lebensjahr keine Lizenz besitzen, können eine C - Lizenz nur durch einen bestandenen praktischen Aktiven - Schiedsrichterlehrgang erwerben.

### (3) B - Lizenz / A - Lizenz

- (a) Das Mindestalter für die Teilnahme an B- / A - Lizenzlehrgängen ist das vollendete **18. Lebensjahr**, Ausnahmeregelungen hiervon behält sich der SRA - HBW vor.
- (b) Dem Erreichen der B- und A - Lizenz geht ein durch den SRA - HBW ausgerichteter Lehrgang voraus.  
Dieser Lehrgang wird ein- oder mehrtägig durchgeführt und enthält theoretische und praktische Elemente (Regelschulung, Regelprüfung, Spielleitung, Spielbeobachtung, etc.).
- (c) Die Teilnehmer des Lehrgangs werden durch das zuständige Mitglied des SRA - HBW eingeladen. Bei erfolgreichem Bestehen einer Maßnahme zum Erwerb der B- und A - Lizenz wird durch den SRA - HBW die B- oder A - Lizenz ausgestellt. Dabei berücksichtigt die erhaltene Lizenz die Qualifikation seines Inhabers.
- (d) Der Besitz einer gültigen B - Lizenz berechtigt zum Einsatz in den Spielklassen der Regionalliga Damen und allen anderen HBW - Klassen.
- (e) Inhaber der A - Lizenz werden zusätzlich bei Spielen der 1. und 2. Regionalliga Herren eingesetzt.
- (f) Inhaber der B- und A - Lizenz werden regelmäßig (spätestens alle zwei Jahre) durch den SRA - HBW zu Lehrgängen eingeladen, um mit der Entwicklung im Hockeysport Schritt halten zu können und die eigene Leistungsfähigkeit stetig zu verbessern.

## § 12 Lehrgänge

- (1) Die Schulung der Lehrgänge beinhaltet:
  - Spielkontrolle
  - Richtiger Umgang mit Trainern/Betreuern (Bankstrafe)
  - Gezielte Schulung der einzelnen SR in deren Problembereichen
  - Beobachtung der SR
  - Umgang mit Stresssituationen
  - Regelschulung + aktuelle Regelauslegungen
  - Überprüfung des Regelwerkes durch Tests
  - Gezielte Vorbereitung auf DHB - Lehrgänge
- (2) Im Dezember eines jeden Jahres werden aus organisatorischen Gründen keine Lehrgänge durchgeführt.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

## Schiedsrichter - Ordnung

### § 13 Nichtbestehen von Lehrgängen

- (1) Ein Lehrgang gilt als nicht bestanden, wenn entweder der theoretische Teil oder der praktische Teil oder beide Teile nicht bestanden werden. In allen Fällen muss der komplette Lehrgang wiederholt werden.

### § 14 Kosten und Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Lehrgangsteilnahme betragen für die einzelnen Lehrgangsformen je Teilnehmer:
  - J - Lizenz : € 25,- / Tag
  - C - Lizenz (Theor. Lehrgang) : € 10,-
  - C - Lizenz (Prakt. Lehrgang) : € 25,- / Tag
  - B - Lizenz : € 25,- / Tag
  - A - Lizenz : € 25,- / Tag
- (2) Lizenzverlängerung : € 10,-
- (3) Ausstellung eines SR - Passes : € 10,-
- (4) Ausstellung eines Ersatz - SR - Passes : € 10,-

### § 15 Richtlinien für Lehrgangsanmeldungen

- (1) Alle Anmeldungen - für theoretische und praktische Lehrgänge - (per E-Mail) gehen an den jeweils zuständigen SRA - Ausbilder.
- (2) Alle Anmeldungen haben mit dem offiziellen HBW - Anmeldeformular für Schiedsrichterlehrgänge zu erfolgen (Downloadcenter auf der HBW - Homepage). Sonst ist die Anmeldung ungültig !!
- (3) Der Meldeschluss - für theoretische (2 Wochen vor dem Lehrgang) und praktische Lehrgänge (4 Wochen vor dem Lehrgang) - ist einzuhalten. Alles was nach dem Meldeschluss eingeht wird nicht mehr berücksichtigt bzw. der Lehrgang wird nicht durchgeführt.
- (4) Der SRA - Ausbildung entscheidet nach dem Meldeschluss, ob der Lehrgang stattfindet oder nicht. Er informiert auch die jeweiligen Schiris und Obleute über Absage, Beginn und Treffpunkt des Lehrgangs.
- (5) Die Lehrgangsgebühren werden den einzelnen Vereinen durch den HBW in Rechnung gestellt.
- (6) Die Lehrgänge werden im Internet (HBW-Kalender) veröffentlicht.
- (7) Sollten angemeldete Personen unentschuldigt auf dem Lehrgang fehlen oder diesen abbrechen, wird eine Unkostenpauschale (gem. § 20 Abs. 2 + 3 SO HBW) von € 50,- fällig. Die Unkostenpauschale wird durch den HBW eingefordert (Vorstandsbeschluss vom 18.03.2006). Der Verein kann, nach vorheriger Absprache mit dem SRA - Ausbildung, für einen angemeldeten Schiri einen Ersatz senden.
- (8) Schiedsrichter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können nur für einen praktischen Aktiven - Schiedsrichterlehrgang angemeldet werden. Die Teilnahme an einem theoretischen Lehrgang wird nicht gewertet.

### § 16 Pflichten der Schiedsrichter

- (1) Regelmäßig an Schulungen des SRA - HBW teilnehmen
- (2) Ansetzungen wahrnehmen
- (3) Entsprechende SR - Ausrüstung
- (4) **Passstelle** über Änderungen der persönlichen Daten informieren





Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

## Schiedsrichter - Ordnung

### § 17 Schiedsrichterausweise / -lizenzen

- (1) Bei bestandenen Lehrgängen wird der Vereinsobmann vom betreffenden Ausbilder per E-Mail darüber informiert. Ab dem Versand dieser E-Mail ist der Schiedsrichter sofort berechtigt, Spiele seiner entsprechenden Qualifikation zu leiten.  
Voraussetzung hierfür allerdings ist, dass ein digitales Passbild im Hockey-Club hinterlegt ist oder der **Passstelle** übersandt wurde.  
Es erfolgt keine Aufforderung der **Passstelle** zur Übersendung des Passbildes.
- (2) Bis zur Übersendung des Schiedsrichterausweises an den Vereinsobmann muss der Schiedsrichter im Spielberichtsbogen vermerken "Pass beim Verband". Fehlt dieser Vermerk wird vom jeweiligen Staffelleiter die entsprechende Strafe ausgestellt.  
Der Schiedsrichter hat sich bis zur Übersendung des Schiedsrichterausweises durch einen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.  
Die Passausstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (3) Weitergabe der übersandten Schiedsrichterausweise durch den Vereins-Obmann innerhalb von 7 Tagen an die betreffenden Schiedsrichter. Er ist verantwortlich, dass die Schiedsrichterausweise unterschrieben werden.
- (4) Für Neuausstellungen von Schiedsrichterpässen / -lizenzen ist das Mindestalter auf 13 Jahre festgelegt. Personen, die bis zum vollendeten 45. Lebensjahr keine Lizenz besitzen, können eine C - Lizenz nur durch einen bestandenen praktischen Schiedsrichterlehrgang erwerben.
- (5) Ein Schiedsrichter kann nur für einen Verein zugelassen werden.
- (6) Umschreibungen müssen mit dem entsprechenden Formular beantragt werden. Der entsprechende Vordruck kann im Download-Center der HBW - Homepage herunter geladen werden.
- (7) Scheidet ein Schiedsrichter mit einer A - Lizenz (RL) oder B - Lizenz (OL) aus dem jeweiligen Pool aus, wird seine Lizenz automatisch auf die tatsächliche und aktuelle Qualifikation neu eingestuft.

### § 18 Altersgrenze

- (1) Ab Vollendung des 60. Lebensjahres kann die Schiedsrichterlizenz durch einen bestandenen praktischen Aktiven - Schiedsrichterlehrgang um weitere 2 Jahre verlängert werden.  
Darüber hinausgehende Verlängerungen sind im 2-jährigen Turnus (analog zur Gültigkeit der Schiedsrichterlizenzen gem. § 5 Abs. 1 SO HBW) nach jeweils einem weiteren bestandenen praktischen Aktiven - Schiedsrichterlehrgang möglich. Anmeldungen zu den entsprechenden Lehrgängen erfolgen durch den jeweiligen Vereinsschiedsrichterobmann unter Beachtung von § 15 SO HBW.





Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

## Schiedsrichter - Ordnung

### § 19 Richtlinien für den Regionalliga- und Oberliga-Pool

- (1) **Regelungen für Absagen:**
  - (a) Bei Absagen aus beruflichen oder privaten Gründen ist der SRA - Koordinator RL bzw. OL telefonisch zu informieren. Dieser wird dann selbst einen entsprechenden Ersatz suchen.
- (2) **Absagen wegen Krankheit:**
  - (a) Bei Absagen wegen Krankheit ist der SRA - Koordinator RL bzw. OL telefonisch zu informieren. Dieser wird dann selbst einen entsprechenden Ersatz suchen.
- (3) **Gemeinsame Anreise:**
  - (a) SR mit einer Anreise von mehr als 120 km (einfache Strecke) sollen nach Möglichkeit gemeinsam anreisen.
- (4) **Abrechnung bei zwei Spielen:**
  - (a) Fahrtkosten sind zu trennen und in beiden Spielberichtsbögen je zur Hälfte einzutragen.
- (5) **Absprache mit Schiedsrichterkollegen:**
  - (a) Der erstgenannte Schiedsrichter in der Schiedsrichtereinteilung hat - bis Mittwochs vor dem Spiel - zu seinem Kollegen Kontakt aufzunehmen, um sich über die Anreise abzusprechen.

### § 20 Strafen

- (1) Strafe bei Nichterfüllung der Bedingungen des § 7 und § 8 :  
€ 500,-
- (2) Strafe bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Schiedsrichterlehrganges (nach erfolgter Anmeldung) :  
€ 50,-
- (3) Strafe bei Abbruch durch den Teilnehmer eines SR - Lehrganges :  
€ 50,-
- (4) Strafe für einen SR - Obmann, bei Fehlen bei einer SRA - Schulungsmaßnahme :  
€ 500,-

### § 21 Lizenzentzug

- (1) Der SRA kann einem Lizenzinhaber aus disziplinarischen Gründen die aktuell gültige Schiedsrichterlizenz befristet oder auf Dauer entziehen.  
Über das Strafmaß entscheidet der SRA durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit).



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

## Schiedsrichter - Ordnung

### § 22 Fahrtkosten / SPAE / Verpflegungskosten

#### Aktiven – Spiele

Fahrtkosten :

Es gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Der SRA kann (abweichend zu § 19 Abs. 3) namentlich angesetzte Schiedsrichter im Einzelfall dazu verpflichten, gemeinsam zu einem Spiel der Oberligen anzureisen.

Gültig für die neutrale Schiedsrichteransetzungen durch den SRA in den OL und RL:

Schiedsrichter können bei den Ansetzungen in den OL und RL 0,30 Euro pro gefahrenen km ab dem Wohnort abrechnen (Hin- und Rückfahrt). Die km – Tabelle des HBW ist nicht anzuwenden !

Gültig für die vereinsneutrale Schiedsrichteransetzung durch den SRA in den ersten Verbandsligen:

Bei vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen durch den SRA in den ersten Verbandsligen des HBW ist eine gemeinsame Anreise der Schiedsrichter verbindlich vorgeschrieben. Es können max. 0,32 Euro pro gefahrenen KM abgerechnet werden. Die HBW km – Tabelle ist anzuwenden.

Die Entfernungen sind **Gesamt - km** für Hin- und Rückfahrt !

Nur volle € - Beträge abrechnen , **KEINE Cent - Beträge !!!**

**Innerorts** erhalten Schiris € 7,00 Fahrtkosten.

Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform werden keine Fahrtkosten abgerechnet !

#### **Sonderfall**

Entfällt durch den SRA eine neutrale Schiedsrichteransetzung in den ersten VL oder der OL (z.B. keine zur Verfügung stehenden SR) und der SRA muss § 34 Abs. 2 der DHB SPO anwenden, erhalten die Personen, die das betreffende Spiel leiten, keine Fahrtkosten. Spesen können jedoch abgerechnet werden.

**Spielleitungsaufwandsentschädigung :**

**im HBW :**

Oberliga – Herren + Damen : € **30,00** p. Spiel p. Schiri

bei einer **gesamten Entfernung von mehr als 300 km (und nur bei Einzelspielen)**

hier gilt die **HBW-Kilometertabelle :**

zuzüglich zu der o.g. **HBW - SPAE** : € 6,00 p. Spiel p. Schiri

1. Verbandsliga : € 20,00 p. Spiel p. Schiri

ab 2. Verbandsliga : **NUR** bei Meisterschaftsspielen in Turnierform :  
€ 10,00 p. Spiel p. Schiri



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

## Schiedsrichter - Ordnung

### Verpflegungskosten (früher Spesen) :

#### im HBW - nur bei Übernachtung :

bei Abwesenheit : von mind. 8 Std. bis 14 Std. € 6,00 p. Tag p. Schiri  
von mind. 14 Std. und mehr € 12,00 p. Tag p. Schiri

### Quittungen :

#### im HBW :

Die Schiris müssen die ausgefüllte Quittung dem Heimverein vorlegen !!

### Jugend – Spiele

### Fahrtkosten :

#### - nur bei neutraler Ansetzung durch den SRA

PKW : € 0,30 p. km - 1 Schiri , € 0,32 p. km - 2 Schiris

Bahn : 2. Klasse

**Die Heimvereine sind verpflichtet, die Schiris am Bahnhof abzuholen, sonst Taxifahrt auf Kosten des Heimvereins OHNE Eintragung in den Spielberichtsbogen.**

### Spielleitungsaufwandsentschädigung :

#### - nur bei neutraler Ansetzung durch den SRA

für Schiris und Schiri-Koordinator

€ 18,00 p. Tag bei Einzelspielen / Endspielen

€ 30,00 p. Tag bei Endrunden

#### - bei Endrunden der Jugend - Verbandsligen

für Schiris und Schiri-Koordinator

€ 18,00 p. Tag bei Einzelspielen / Endspielen

€ 30,00 p. Tag bei Endrunden

### Verpflegungskosten (früher Spesen) :

Werden nicht erstattet !



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

## Schiedsrichter - Ordnung

### § 23 Abrechnung - Sonderfälle

Was darf abgerechnet werden :

- (1) wenn nur 1 neutraler Schiedsrichter kommt und dieser dann von den beiden Mannschaften abgelehnt wird ?
  - ▶ Fahrtkosten + SPAE
- (2) wenn die Schiedsrichter „noch rechtzeitig“ zu spät kommen, aber die Mannschaften die Wartefrist nicht eingehalten haben ?
  - ▶ Fahrtkosten + SPAE
- (3) wenn das Spiel nicht stattfindet ?
  - (a) Mannschaft tritt nicht an ? (Wartefrist wird eingehalten)
  - (b) Platz ist unbespielbar ?
  - ▶ Fahrtkosten + SPAE - in beiden Fällen
- (4) wenn das erstes Spiel nicht stattfindet, da Mannschaft nicht angetreten ist, danach muss aber noch ein zweites Spiel geleitet werden ?
  - ▶ Fahrtkosten + SPAE (nur für EIN Spiel)
- (5) wenn Schiedsrichter gem. § 34 Abs. 1 bis 3 SPO DHB einspringen, wenn ein oder beide Schiedsrichter, der/die vom SRA neutral angesetzt wurde/n, nicht angetreten ist/sind ?
  - ▶ im HBW: nur SPAE - keine Fahrtkosten



**Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.**

## **Schiedsrichter - Ordnung**

### **§ 24 Gültigkeit**

Diese Schiedsrichterordnung wurde am 31.10.2016 durch den HBW - Vorstand beschlossen.  
Sie tritt am 01.11.2016 in Kraft.

01.11.2016  
SRA - HBW